

ad diem 10. Martii 1928 (qua data est interpretatio authentica can. 1102, § 1) valida habenda sint, nec ne? et quatenus negative; 2. num convalidari oporteat an non omnia haec matrimonia per decretum generale sanationis in radice? 3. Quid autem in specie de matrimonio die 27. Jan. 1919 ita inito in G. inter catholicum J. E. et M. P. sectae lutheranae adscriptam?

Haec S. S. Congregatio feria IV., die 23. Jan. nuper elapsi respondendum decrevit: Ad 1. Negative. — Ad 2. Negative, et recurrendum esse in singulis casibus. — Ad 3. Si utraque pars parata tandem sit ad praestandas formiter cautiones, matrimonium convalidandum esse ad praescriptiones can. 1137 per renovationem consensus in forma legitima; ad quod tamen sufficere potest, ut consensus renovetur absque ulla solemnitate, privatim tantum coram parocho et duobus testibus. Si vero pars catholica vere resipuerit et parata sit standi mandatis ecclesiae, sed pars acatholica in denegatione cautionum obstinate persistat, matrimonium convalidandum esse per sанationem in radice cum solitis clausulis a Summo Pontifice implorandam. Sin autem utraque pars in propria pervicacia perseveret, nihil esse agendum.“

Das Heilige Offizium stellte sich also auf den Standpunkt, daß die betreffende Stelle des Kodex (can. 1095, § 1, n. 3: requirant excipiantque contrahentium consensum, bezw. can. 1102, § 1, wo für Mischehen dieselbe Fragestellung verlangt wird) klar ist. Erfolgt in einer solchen an sich klaren Sache eine authentische Interpretation, so bedarf dieselbe keiner Promulgation und hat rückwirkende Kraft (can. 17, § 2). Bei dieser Auffassung ist die Entscheidung des Heiligen Offiziums vollständig begreiflich. Wie konnten aber kirchliche Stellen und Kanonisten in dieser Sache einen Zweifel haben? Ja, gewiß, die Gesetzesworte sind klar. Aber dieselben Worte wie in can. 1095, § 1, n. 3 kommen auch im Dekret Ne temere IV, § 3 vor. Und doch hatte das Heilige Offizium am 21. Juni 1912 (A. A. S. IV, 443 f.) erklärt, daß diese Bestimmung für den Fall einer passiven Assistenz nicht gelte (*locum non habere*). Da nun nach can. 6, n. 2. Kanones, die den Wortlaut älterer Gesetze haben, nach den Erklärungen des älteren Gesetzes ausgelegt werden können, so schien die Auffassung von der weiteren Zulässigkeit der passiven Assistenz, bezw. die Gültigkeit der bis zur Publikation der authentischen Erklärung unter passiver Assistenz abgeschlossenen Ehen nicht durchaus unwahrscheinlich.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

II. (Nochmals „Gründung einer neuen Kongregation“.) In der Quartalschrift 1928, S. 826, machte ich darauf aufmerksam, daß der Vorgang bei Gründung einer neuen Kongregation im kirchlichen Rechte nur unvollkommen umschrieben ist. Wie

wird das erste Noviziat zurückgelegt? die erste Profeß abgelegt? Kann der Bischof auf Grund der Ermächtigung des Apostolischen Stuhles, die Gründung zuzulassen (can. 492, § 1), die Dispensation vom kanonischen Noviziat, besonders wenn ein tatsächliches vorausgegangen ist, geben? Die bejahende Antwort scheint eine Stütze im kanonischen Rechte zu haben. Man vergleiche z. B. can. 66, § 3 (mit einer Fakultät sind auch jene Ermächtigungen gegeben, die zum Gebrauche der Fakultät notwendig sind) und can. 68 (ein Privilegium ist stets so auszulegen, daß mit demselben die Träger des Privilegiums eine Begünstigung erlangen). Erhält ein Bischof die Ermächtigung, eine Kongregation zu gründen, bzw. deren Gründung zu gestatten und kann er nicht auch vom kanonischen Noviziat dispensieren, so hat er praktisch eine ganz wertlose Vollmacht erhalten.

Von einem Kenner des Ordensrechtes erhielt ich nun nachstehende Ausführungen:

„Nach can. 492, § 1 darf der Bischof ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles keine Bestätigung oder Gründung einer religiösen Kongregation vornehmen; auch soll er solche Neugründungen ohne Genehmigung des Heiligen Stuhles nicht zulassen. In einer Diözese besteht nun seit drei Jahren eine Genossenschaft für karitative Zwecke. Die Mitglieder werden wie Schwestern eingekleidet und leben nach einer Regel, die vom Bischof genehmigt ist. Nach drei Jahren erhält der Bischof vom Heiligen Stuhl die Erlaubnis, die Genossenschaft als Diözesan-Kongregation zu errichten. Da entstehen gleich eine Anzahl von Fragen, die nicht im neuen Gesetzbuch enthalten sind und doch notwendig beantwortet werden müssen.

1. Hat die Genehmigung und kanonische Errichtung des Bischofs rückwirkende Kraft? — R. Nein. Die Schwestern können also das vorgeschriebene kanonische Noviziatsjahr erst mit der kanonischen Errichtung des Noviziatshauses beginnen. Wo nur ein Haus besteht, ist das Haus notwendig auch Noviziat, so daß die kanonische Errichtung dieses Hauses genügt.

2. Kann der Bischof das eine von den bereits zurückgelegten Jahren als das kanonische Noviziatsjahr anerkennen? — R. Ohne apostolisches Indult nicht. Aber Rom wird gerne diese Erlaubnis geben, wenn die Schwestern seit drei Jahren die Regel beobachtet haben mit der Absicht, die Gelübde abzulegen. Ebenso wird auf Anfragen dem Bischof die Erlaubnis erteilt, zur Ablegung der zeitlichen Gelübde die Schwestern zuzulassen, die er und die vorläufige Oberin für würdig erachten und wenn die Schwestern selbst es wollen.

3. Kann die neue Diözesan-Kongregation schon im gleichen Jahre ihrer kanonischen Errichtung ein Generalkapitel ab-

halten? — R. Vor Ablegung der Gelübde geht das nicht. Wohl aber kann der Bischof das Indult erhalten, die Ordensgenossenschaft zu versammeln und die Wahl der Oberin und der anderen Ämter, welche in einem Kapitel gewählt sein müssen, zu bestätigen.

Gefällt ihm eine Wahl nicht, so kann und darf er seine Zustimmung verweigern und so eine neue Wahl notwendig machen. Ist der Generalrat gewählt, dann kann dieser zu allen Ämtern ernennen, die nicht der Kapitelwahl vorbehalten sind.

Ohne päpstliches Indult kann der Bischof nicht vom kanonischen Noviziatsjahr, dem Professalter für die Oberinnen u. s. w. dispensieren. Noch im Jahre 1928 wurden bei einer neuen Kongregation, wo dieses Indult fehlte, die Gelübde aller Schwestern von Rom saniert.

Bei neuen Kongregationen sind diese Indulte zum unmittelbaren Inslebentreten einfach notwendig und werden deshalb auch gegeben.“

So weit mein Gewährsmann. Wenn in der erwähnten Sanation nicht eine sanatio ad cautelam für einen ängstlichen Fragesteller liegt, so würde sich allerdings daraus der Satz ergeben, daß der Bischof auf Grund der Genehmigungsermächtigung keine weiteren Dispensen, welche zur Durchführung der Ermächtigung notwendig sind, geben darf. Jedenfalls ist bei der Häufigkeit des Falles eine Klarstellung des Rechtes durch die kompetenten kirchlichen Behörden höchst wünschenswert.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (Klausurerleichterungen.) Die Klausur der Nonnenklöster, also jener Klöster, deren Mitglieder feierliche Gelübde ablegen, besteht darin, daß die Nonnen außer im Falle der Todesgefahr oder eines anderen drohenden sehr schweren Übels das Kloster nicht verlassen dürfen, anderseits aber auch abgesehen von gesetzlichen Ausnahmen niemand den Klausurraum betreten darf (can. 600 und 601 Cod. jur. can.). Die Durchführung dieser schon alten Bestimmungen bereitet besonders in weiblichen Orden, welche dem Unterrichte der weiblichen Jugend sich widmen, große Schwierigkeiten, denn die Schülerinnen dürfen den Klausurraum nicht betreten, die Nonnen die Klausur nicht verlassen. Derart wäre der Unterricht nur am klösterlichen Sprechgitter möglich. Ferner, wenn die Klosterschule das Recht erlangen will, staatsgültige Zeugnisse auszustellen, müssen die Nonnen sich gewissen Prüfungen unterziehen, auswärtige Kurse besuchen, die Kinder auf Schulausflügen begleiten — lauter Dinge, welche mit der päpstlichen Klausur nicht vereinbar sind. In einer solchen Lage befand sich auch das Ursulinenkloster in Graz. Auf ein Ansuchen der Oberin erging an den zuständigen Bischof folgendes Dekret: